



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0431367-0130-G16-0032/20

Düsseldorf, den 02.12.2020

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Hermann Wenzel, Werk Ruhrort der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG durch den Einbau einer DeNOx-Anlage im Block 3

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 09.11.2020 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Hermann Wenzel, Werk Ruhrort durch den Einbau einer DeNOx-Anlage im Block 3 am Standort Deichstraße Tor 8 in 47119 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Str. 100
47166 Duisburg

Datum: 09. November 2020

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:
53.02-0431367-0130-G16-
0032/20
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Hermann Wenzel, Werk Ruhrort durch den Einbau einer DeNOx-Anlage im Block 3

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.04.2020, zuletzt ergänzt am 09.10.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0431367-0130-G16-0032/20

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 30.04.2020, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 09.10.2020, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Hermann Wenzel, Werk Ruhrort durch den Einbau einer DeNOx-Anlage im Block 3 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
des Kraftwerks Hermann Wenzel

am Standort

Kraftwerk Hermann-Wenzel, Werk Ruhrort
Deichstraße Tor 8, 47119 Duisburg,
Flur 38, Flurstück 101

erteilt.

Anlagenkapazität:

Feuerungswärmeleistung: Block 2: 186 MW, Block 3: 256 MW,
Block 4: 432,7 MW (alle unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Einbau einer DeNOx-Anlage nach dem SCR-Verfahren in den Rauchgasweg des Blocks 3**
- 2) Einsatz von Ammoniakwasser zur Entstickung des Rauchgases**

Des Weiteren wird mit diesem Genehmigungsbescheid die Nebenbestimmung 3.2 des Genehmigungsbescheids vom 15.05.2018, Az.: 53.01-100-53.0004/17/1.1 dahingehend geändert, dass der Jahresmittelwert für Ammoniak von 5 mg/m³ aufgehoben wird.

Die Nebenbestimmung 2.1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grenzwerte der jeweils gültigen 13. BImSchV gelten weiterhin unverändert fort.



Nach Einbau der SCR-Anlage gilt zusätzlich folgende Emissionsbegrenzung für Ammoniak (NH_3) im Abgas der Kessel 3 und 4 (Quelle 4710):

Tagesmittelwert	10 mg/m^3
Halbstundenmittelwert	20 mg/m^3

Die v. g. Emissionsbegrenzung bezieht sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalte an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %.

Hinweis: Bei jeder Änderung der 13. BImSchV, die nach Erteilung dieser Genehmigung in Kraft tritt, ist der jeweilige Grenzwert für Ammoniak anzuwenden.

Anlagedaten der Dampfkesselanlage:

Die **Dampfkesselanlage** besteht aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

Dampfkessel:

Hersteller:	Buckau / Sulzer
Herstell-Nr.:	30169
Herstelljahr:	1962
Bauart:	Sulzereinrohrkessel / Zwangsdurchlaufkessel
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung
Maximale Dampfleistung:	320 t/h
Feuerwärmeleistung:	256 MW_{th}
HD-Austrittsdruck:	188 atü
Genehmigungsdruck:	215 atü
HD-Austrittstemperatur:	540°C
Speisewasser Eintrittstemperatur:	255°C
Art der Beheizung:	Gichtgas, Koksgas, Erdgas als Zündfeuerung

Zwischenüberhitzer:

Baujahr:	1962
Zwischenüberhitzer Fabrik-Nr.:	30178
Max. Dampfleistung:	312 t/h
ZÜ Eintrittsdruck:	52 atü
ZÜ Austrittsdruck:	50 atü
ZÜ Austrittstemperatur:	540°C

(Umrechnungsfaktor atü in bar: 0,981)

Rauchgasreinigungsanlage:

DeNO_x-Anlage nach dem SCR-Verfahren

Reinigungsprinzip:	selektive katalytische Reduktion durch Ammoniak
Reduktionsmittel:	Ammoniakwasser (NH ₄ OH) als ≤ 25 %-ige wässrige Lösung
Ammoniakwasserlagerbehälter:	Doppelwandiger Behälter, Netto-Füllvolumen: 50 m ³ , Leckage-Überwachung, Sicherheitsventil, Atmungsventil, Entlüftungsleitung mit Flamm Sperre, Überfüllsicherung, Messaufnehmer für Druck, Temperatur und Füllstand
Verfahren der Tankwagenentladung:	Gaspendelverfahren
Einbauart:	Kessel 3 Einbau rauchgasseitig zwischen Kesselausgang 2. Zug, Austritt Economiser und Eintritt 3. Zug; hierzu notwendig: Änderung und Austausch des vorhandenen Economisers

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie



sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200001676577

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung der Dampfkesselanlage Herstellnummer 30169**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen

und

- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Begründung

1. Sachverhalt

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt in Duisburg-Ruhrort, Deichstraße Tor 8, das gasgefeuerte Kraftwerk „Hermann Wenzel“ mit insgesamt drei Blöcken mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 874,7 MW.

Der Block 3 wird im Mischbetrieb mit den Koppelgasen Hochofengas (Gichtgas) und Kokereigas betrieben. Weiterhin können Synthese-, Ersatz- und Erdgas als Brennstoff zum Einsatz kommen.

Mit Schreiben vom 30.04.2020 beantragte die thyssenkrupp Steel Europe AG die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG. Der Antrag bezieht sich auf den Block 3 und umfasst nachstehende Änderungen:

- Einbau einer DeNOx Anlage nach dem SCR-Verfahren in den Rauchgasweg des Blocks 3
- Einsatz von Ammoniakwasser zur Entstickung des Rauchgases

Der Block 3 des Kraftwerks Hermann Wenzel soll mit einer Rauchgasentstickungsanlage nachgerüstet werden, um die zukünftigen Emissionsgrenzwerte im laufenden Betrieb der Anlage ab 2021 sicher einhalten zu können.

Des Weiteren wird eine Änderung der Nebenbestimmung 3.2 des Genehmigungsbescheides vom 15.05.2018, Az.: 53.01-100-53.0004/17/1.1 dahingehend beantragt, den Jahresmittelwert für Ammoniak von 5 mg/m³ aufzuheben.

Die Feuerungswärmeleistung des Blocks 3 von 256 MW wird durch die beantragten Änderungen nicht verändert, die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Kraftwerk Hermann Wenzel bleibt ebenfalls unverändert.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Das Kraftwerk Hermann Wenzel der thyssenkrupp Steel Europe AG ist als Anlage zur Strom- und Prozesswärmeversorgung der Nr. 1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen



(4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Kraftwerk Hermann Wenzel der thyssenkrupp Steel Europe AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zur Strom- und Prozesswärmeversorgung (Kraftwerk Hermann Wenzel) der thyssenkrupp Steel Europe AG ist der Ziffer 1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.



Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt in Duisburg-Ruhrort, Deichstraße Tor 8, das gasgefeuerte Kraftwerk „Hermann Wenzel“ mit insgesamt drei Blöcken mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 874,7 MW.

Der Block 3 wird im Mischbetrieb mit den Koppelgasen Hochofengas (Gichtgas) und Kokereigas betrieben. Weiterhin können Synthese-, Ersatz- und Erdgas als Brennstoff zum Einsatz kommen. Antragsgegenstand ist der Einbau einer Rauchgasentstickungsanlage (DeNOx-Anlage) in den Rauchgasweg des Blocks 3.

Die Feuerungswärmeleistung des Blocks 3 von 256 MW wird durch den Umbau der Anlage nicht verändert.

Durch die beantragten Änderungen an der Anlage werden keine weiteren natürlichen Ressourcen genutzt. Die Änderungen erfolgen an der bestehenden Anlage in einer vorhandenen Halle.

Durch die beantragte Änderung kommt es zu keiner Erhöhung der bisherigen Abfallmengen im Kraftwerk „Hermann Wenzel“. Die Art und Zusammensetzung der anfallenden Abfälle ändert sich ebenfalls nicht. Ebenso ergeben sich keine Änderungen beim Umgang mit Wasser/Abwasser.

Die durch die Änderung hinzukommenden Geräuschemissionen sind vernachlässigbar. Zusätzliche Geräusche werden nur im geringen Umfang durch die Reduktionsmittelpumpen im Inneren des Kraftwerkgebäudes verursacht. Zusätzliche TKW-Anlieferungen von Reduktionsmitteln am



vorhandenen Lagertank (ca. 1 Anlieferung pro Woche) sollen ausschließlich zur Tagzeit erfolgen.

Durch die beantragten Änderungen wird die Emissionssituation für die Stoffe / Stoffgruppen Stickoxide, Staub, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Ammoniak für den Betrieb des Kraftwerks mit Hochofengas nicht verändert. Beim Betrieb mit Mischgas kommen Emissionen von Ammoniak hinzu.

Zur Ermittlung der Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Luftqualität in der Umgebung des Kraftwerkes „Hermann Wenzel“ wurde ein Gutachten erstellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Zusatzbelastungen die entsprechenden Irrelevanzkriterien der TA Luft weit unterschreiten und damit die Anforderungen der TA Luft eingehalten werden.

Das Unfallrisiko (einschließlich des Brandrisikos) ist durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der Sicherheitstechnik und des vorbeugenden Brandschutzes offensichtlich ausgeschlossen.

Das Kraftwerk befindet sich auf dem Grundstück der thyssenkrupp Steel AG in Duisburg-Ruhrort. Der dortige Standort wurde ab Mitte des letzten Jahrhunderts als Standort des Kraftwerkes genutzt.

Durch die beantragte Maßnahme erfolgt keine Flächenversiegelung und kein Eingriff in Natur und Landschaft. Natürliche stehende Gewässer (Seen) sind in Anlagennähe nicht vorhanden. Biotop oder bestehende Verbindungen zwischen Biotopen sind nicht betroffen.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das derzeitige Landschaftsbild, da sich die beantragte Änderung ausschließlich auf anlagentechnische Änderungen in Gebäuden (Kraftwerkshallen) beziehen.

In unmittelbarer Nähe sowie im weiteren Umkreis befinden sich verschiedene denkmalgeschützte Gebäude. Durch die beantragte Änderung sind keine Auswirkungen auf diese Denkmäler zu erwarten bzw. gegeben.

Das Vorhaben wird auf einem bestehenden, bereits industriell genutzten Werksgelände in einer vorhandenen Halle durchgeführt. Eine Beeinträchtigung des Gebiets hinsichtlich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop sind im näheren Umfeld (bis 2 km) nicht vorhanden. Im weiteren Umkreis der Anlage sind



mehrere Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000) ausgewiesen. Mit der den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsprognose wird nachgewiesen, dass sich hinsichtlich der vorhabenbedingten Zusatzbelastungen für Stickstoffdeposition und für Säureeintrag die maßgebenden FFH-Gebiete außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens befinden und demnach durch die Änderungen an der Anlage nicht betroffen sind.

Im Umfeld bis 500 m Entfernung zum Vorhabensstandort befinden sich keine Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW.

Insgesamt betrachtet sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Betrieb des geänderten Kraftwerkes zu erwarten.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 46 vom 12.11.2020) öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Kraftwerks Hermann Wenzel, Werk Ruhrort der thyssenkrupp Steel Europe AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die thyssenkrupp Steel Europe AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30.04.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks



Hermann Wenzel, Werk Ruhrort gestellt. Die beigelegten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.



Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 09.10.2020.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Der Einbau einer DeNOx-Anlage in den Block 3 erfolgt, um die zukünftig geltenden strengeren Emissionsgrenzwerte sicher einhalten zu können.

Beim Betrieb des Kraftwerks mit Hochofengas kommt es zu keinen veränderten Emissionen von Stickoxiden, Staub, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Ammoniak, beim Betrieb mit Mischgas kommen Emissionen von Ammoniak hinzu.

Zur Ermittlung der Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Luftqualität in der Umgebung des Kraftwerkes „Hermann Wenzel“ wurde ein Gutachten durch das ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. erstellt.

Es wurden Ausbreitungsrechnungen auf Grundlage des Anhangs 3 der TA Luft zur Immissionsprognose der Stoffe/Stoffgruppen Stickstoffdioxid, Schwebstaub (PM-10), Staubbiederschlag, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Ammoniak durchgeführt. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen der Stickstoff- und Schwefeldepositionen unter naturschutzrechtlichen Belangen betrachtet.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der TA Luft eingehalten werden und die nächstgelegenen FFH-Gebiete außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens liegen.

Eine relevante Auswirkung auf Immissionen im Umfeld des Kraftwerks kann daher ausgeschlossen werden.



Die durch die Änderungen hinzukommenden Geräuschemissionen sind entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen vernachlässigbar. Zusätzliche Geräusche werden in geringem Umfang durch die Reduktionsmittelpumpen im Inneren des Kraftwerksgebäudes verursacht. Ansonsten besteht der SCR-Reaktor nur aus Kesselzugeinbauten, die selber keine zusätzlichen Geräusche gegenüber dem Bestand verursachen. Zusätzliche TKW-Anlieferungen von Reduktionsmittel erfolgen ca. 1 x pro Woche ausschließlich zur Tagzeit. Daher werden Regelungen zum Schutz vor Geräuschemissionen über die bereits bestehenden Nebenbestimmungen vorangegangener Genehmigungsbescheide hinaus, nicht für erforderlich gehalten.

Das Fachdezernat Wasserwirtschaft teilt in seiner Stellungnahme u.a. mit, dass keine Bedenken gegen das beantragte Änderungsvorhaben bestehen und keine Nebenbestimmungen erforderlich sind.

Auch aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden. Die Auflagen und Hinweise wurden entsprechend in diesen Genehmigungsbescheid übernommen.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG, Duisburg nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.04.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Hermann Wenzel, Werk Ruhrort durch Einbau einer DeNO_x-Anlage im Block 3 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED]

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wurde.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Kraftwerks Hermann Wenzel, Werk Ruhrort und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a1.1b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von [REDACTED]

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.



Die Gebühr für die eingeschlossene Erlaubnis nach §§ 18 BetrSichV berechnet sich nach den Angaben des Fachdezernats Technischer Arbeitsschutz zu [REDACTED] und ist damit niedriger als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1a und nicht weiter zu berücksichtigen.

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v.H., da die Voraussetzungen der Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vorliegen (zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 14001). Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt, die mit 70 Euro je Stunde angesetzt werden.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Kraftwerk Hermann Wenzel, Werk Ruhrort wird nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V. mit 15h.5 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.



V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.



Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Stefan Hartz

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (4 Seiten)
 3. Hinweise (7 Seiten)



Anlage 1

zum Genehmigungsbescheid

53.02-0431367-0130-G16-0032/20

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

- 0. Nachtragsschreiben vom 22.10.2020(1 Blatt)
- 0.1 Schreiben IDN mbB vom 15.09.20.....(1 Blatt)
- 0.2 Ex-Schutzdokument thyssenkrupp Steel Europe AG
vom 08.09.2020(24 Blatt)
- 1. Zertifikat DIN ISO 14001:2015 mit Anlagen(3 Blatt)
- 2. Anschreiben vom 30.04.2020(3 Blatt)
- 3. Inhaltsverzeichnis(1 Blatt)
- 4. Formulare, Kostenaufstellung
- 4.1 Kostenaufstellung(1 Blatt)
- 4.2 Formular 1, Blatt 1-3(5 Blatt)
- 4.3 Formular 2 bis 8.5(22 Blatt)
- 5. Sicherheitsdatenblätter
- 5.1 Sicherheitsdatenblatt Gichtgas(8 Blatt)
- 5.2 Sicherheitsdatenblatt Koksgas(8 Blatt)
- 5.3 Sicherheitsdatenblatt Ammoniaklösung 10 - < 25%.....(17 Blatt)
- 5.4 Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet.....(16 Blatt)
- 6. Erklärung gemäß § 89 Betriebsverfassungsgesetz.....(1 Blatt)
- 7. Erläuterungen zum Antrag(6 Blatt)
- 8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung(11 Blatt)
- 9. Immissionsprognose ANECO GmbH & Co., Berichtnr.
20 0258 P vom 25.03.2020(40 Blatt)
- 10. Aussage zu Geräuschemissionen.....(2 Blatt)



11. Aussage zum Störfallrecht	(4 Blatt)
12. Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG	(9 Blatt)
13. Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	(1 Blatt)
14. Arbeitsschutzbetrachtung.....	(9 Blatt)
15. Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV	(15 Blatt)
15.1 Beschreibung der Gasfeuerungsanlage für den Dampfkessel, Beiblatt FGA 9.93	(7 Blatt)
15.2 Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis, TÜV NORD Systems, Rev. 1 vom 07.10.2020....	(5 Blatt)
15.3 Zeichnungen Einbau SCR-Anlage	(3 Blatt)
16. Fließschema mit Stoffströmen	(2 Blatt)
17. Aufstellungspläne	
17.1 SCR-Anlage, Aufstellung der Neuanlagen 1 : 100	(1 Blatt)
17.2 SCR-Anlage, Schnitt A-A 1 : 50	(1 Blatt)
17.3 SCR-Anlage, Luftgebläse – und Verdampferskid 1 :20.....	(1 Blatt)
17.4 SCR-Anlage, Transferpumpenskid 1 : 10.....	(1 Blatt)
18. Karten	
18.1 Auszug aus TIM-Online Maßstab ca. 1 : 5.000	(1 Blatt)
18.2 Auszug aus TIM-Online Maßstab ca. 1 : 25.000	(1 Blatt)
19. Lageplan Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.02-0431367-0130-G16-0032/20

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle



Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Die Grenzwerte der jeweils gültigen 13. BImSchV gelten weiterhin unverändert fort.

Nach Einbau der SCR-Anlage gilt zusätzlich folgende Emissionsbegrenzung für Ammoniak (NH_3) im Abgas der Kessel 3 und 4 (Quelle 4710):

Tagesmittelwert	10 mg/m ³
Halbstundenmittelwert	20 mg/m ³

Die v. g. Emissionsbegrenzung bezieht sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalte an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %.

Hinweis: Bei jeder Änderung der 13. BImSchV, die nach Erteilung dieser Genehmigung in Kraft tritt, ist der jeweilige Grenzwert für Ammoniak anzuwenden.



- 2.2 Nach Einbau der SCR-Anlage ist der Parameter Ammoniak gemäß § 20 der 13. BImSchV kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren, gemäß § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV auszuwerten und über das Emissionsdatenfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zu übermitteln.

Anlage 2

Seite 3 von 4

Hinweis: Die Pflicht zur Ermittlung, Registrierung, Auswertung und Übermittlung der bislang kontinuierlich gemessenen Parameter bleibt hiervon unberührt.

3. Arbeitsschutz / Auflagen zur Erlaubnis

- 3.1 Das Explosionsschutzdokument, das Brandschutzkonzept und die Gefährdungsbeurteilungen sind fortlaufend auf dem aktuellen Stand zu halten und vom Arbeitgeber vor Inbetriebnahme der Anlage mit seiner Unterschrift in Kraft zu setzen.
- 3.2 Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden und am Betriebsort aufzubewahren.
- 3.3 Die zusätzlich eingebrachten Gewichtslasten der SCR-Anlage und den Katalysatoren müssen in einer geprüften Baustatik berücksichtigt werden.
- 3.4 Hinsichtlich der elektrischen Ausrüstung sind die Anforderungen der EN 12952-14 einzuhalten. Die Sicherheitsstromkreise sind nach EN 50156 auszuführen.
- 3.5 Für die Ausrüstungsteile sind Konformitäts- bzw. Herstellererklärungen entsprechend den maßgeblichen Gemeinschaftsrichtlinien (z. B. Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie) vorzulegen. Eine entsprechende Abnahmeprüfung ist durchzuführen.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen



können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

Anlage 2

Seite 4 von 4



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid

53.02-0431367-0130-G16-0032/20

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unver-



zügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 3 von 7

2. Arbeitsschutz

Hinweise zur Erlaubnis:

- 2.1 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
 - die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- 2.3 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 34 Abs. 4 Produktsicherheitsgesetz -ProdSG-).
- 2.4 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 2.5 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollstän-



dig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

Anlage 3

Seite 4 von 7

Hinweise zum BImSchG-Antrag:

- 2.6 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.
- 2.7 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.8 Entsprechend den Änderungen an der Anlage sind die Betriebsanweisungen anzupassen.

Diese müssen mindestens das Folgende enthalten:

- Anordnungsschema der Gesamtanlage
 - die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und ggf. die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen
 - die Anweisungen für die Wartung und Instandhaltung der Anlage
 - die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind
 - Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage
 - Hinweise auf Flucht- und Rettungswege.
- 2.9 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür



zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 3

Seite 5 von 7

3. Gewässerschutz

3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).

3.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

3.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

3.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

3.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

3.6 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,



- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

3.7 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

3.8 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

3.9 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

3.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG).



Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.

Anlage 3

Seite 7 von 7

- 3.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.